

# Hinweise

## **Verhinderung**

Wenn sie am Tag des Termins bereits andere Verpflichtungen haben, bedenken Sie bitte, dass neben ihnen noch weitere Personen am Termin teilnehmen werden und ein berechtigtes Interesse besteht, den Fall so bald wie möglich zu entscheiden. Sie sind daher grundsätzlich verpflichtet, dies dem Gericht umgehend mitzuteilen. Von der Pflicht, zum Termin zu kommen, sind sie nur dann befreit, wenn ihnen dies vom Gericht ausdrücklich mitgeteilt wird; im Zweifel empfiehlt sich eine telefonische Rückfrage.

## **Entschädigung**

Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag und Ersatz von Auslagen. Sollten sie nicht in der Lage sein oder sollte ihnen nicht zugemutet werden können, die Reisekosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, können sie einen Antrag auf Gewährung eines Vorschusses an das umseitig bezeichnete Gericht oder in Eilfällen an das für ihren Aufenthaltsort zuständige Amtsgericht stellen.

### **a) Fahrskosten**

Es werden ihnen die notwendigen tatsächlich entstandenen Fahrtkosten von dem in der Ladung angegebenen Wohnort zum Ort des Termins erstattet.

#### **Öffentliche Verkehrsmittel:**

Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

#### **Kraftfahrzeug:**

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden Ihnen für jeden gefahrenen Kilometer 0,25 Euro ersetzt, zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

### **b) Verdienstausschlag**

Falls sie Verdienstausschlag haben, lassen Sie bitte die beigegefügte Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber ausfüllen und bringen Sie diese am Terminstag mit. Sofern Sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind, bitten wir Sie, entsprechende Unterlagen (z.B. Gewerbeschein, Handwerkskarte, Nachweis über die Zulassung usw.) vorzulegen. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit höchstens 17 Euro. Sie wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt (Hausfrauen, Hausmänner) erhält 12 Euro je Stunde. Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 3 Euro je Stunde, soweit weder über einen Verdienstausschlag noch für Nachteile bei der Haushaltsführung eine Entschädigung zu gewähren ist, es sei denn, dem Zeugen ist durch die Heranziehung ersichtlich kein Nachteil entstanden.

### **c) Sonstige Aufwendungen**

Bare Auslagen, die ihnen anlässlich der Terminswahrnehmung entstanden sind, werden ihnen ersetzt, wenn diese notwendig sind und Sie dafür entsprechende Belege

vorweisen können. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begeleitpersonen.

Wer innerhalb der Gemeinde, in der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld zwischen 6 Euro und 24 Euro, je nach , je nach Dauer der Abwesenheit. Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

**Wichtig:** Der Anspruch auf Entschädigung kann mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des umseitig bezeichneten Gerichts geltend gemacht werden. Er erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten bei der Stelle die den Berechtigten herangezogen hat, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit der Beendigung der Vernehmung.

**Bitte legen Sie dem Gericht für alle baren Auslagen entsprechende Belege vor!**